

SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Rappenau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

- 6. Änderungssatzung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 30.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. Juli 2011 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Neufassung:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergarten- bzw. Schuljahr 2020/2021:

1. Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	238 Euro
bei zwei Kindern:	183 Euro
bei drei Kindern:	122 Euro
bei vier und mehr Kindern:	41 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	291 Euro
bei zwei Kindern:	221 Euro
bei drei Kindern:	148 Euro
bei vier und mehr Kindern:	50 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind:	424 Euro
bei zwei Kindern:	263 Euro
bei drei Kindern:	212 Euro
bei vier und mehr Kindern:	76 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	339 Euro
bei zwei Kindern:	256 Euro
bei drei Kindern:	172 Euro
bei vier und mehr Kindern:	62 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	381 Euro
bei zwei Kindern:	289 Euro
bei drei Kindern:	193 Euro
bei vier und mehr Kindern:	68 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind:	474 Euro
bei zwei Kindern:	311 Euro
bei drei Kindern:	236 Euro
bei vier und mehr Kindern:	86 Euro

- bei **Platzsharing** (zwei Kinder teilen sich einen Kleinkindplatz zu Regelöffnungszeiten, flexiblen oder verlängerten Öffnungszeiten)

Berechnung der Gebühr ausgehend von der
Betreuungszeit und einem Kind unter 18 Jahren

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

73 Euro je Kind

2. Kindergartenkinder:

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	119 Euro
bei zwei Kindern:	92 Euro
bei drei Kindern:	61 Euro
bei vier und mehr Kindern:	20 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	149 Euro
bei zwei Kindern:	115 Euro
bei drei Kindern:	76 Euro
bei vier und mehr Kindern:	25 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit
Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	268 Euro
bei zwei Kindern:	184 Euro
bei drei Kindern:	120 Euro
bei vier und mehr Kindern:	40 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

73 Euro je Kind

3. Schulkinder

- für den Besuch einer **Betreuungsgruppe** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
(Betreuungszeit bis zu 6 Stunden)

bei einem Kind:	76 Euro
bei zwei Kindern:	50 Euro
bei drei Kindern:	33 Euro
bei vier und mehr Kindern:	10 Euro

- bei einem **Betreuungszeitraum über 6 Stunden** ist für jede weitere halbe Stunde zusätzlich zu erheben

bei einem Kind:	24 Euro
bei zwei Kindern:	14 Euro
bei drei Kindern:	10 Euro
bei vier und mehr Kindern:	3 Euro

- für den Besuch einer **Ganztagesgruppe**

bei einem Kind:	268 Euro
bei zwei Kindern:	184 Euro
bei drei Kindern:	120 Euro
bei vier und mehr Kindern:	40 Euro

- für die **stundenweise Betreuung** am Tag

bis zu 3 Stunden	5 Euro
bis 6 Stunden	10 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

73 Euro je Kind

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2020/2021 (01.09.2020) in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 31. Juli 2020

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister